

# **Satzung Regionalverbandes Rheinland**

## **§ 1**

### **Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz**

(1) Der regionale Zusammenschluss der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im nördlichen Rheinland-Pfalz führt den Namen „SPD-Regionalverband Rheinland“.

(2) Sein Tätigkeitsgebiet sind die Unterbezirke Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Koblenz-Stadt, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Trier-Saarburg, Trier-Stadt, Vulkaneifel, Westerwald.

(3) Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes ist in Koblenz, Hohenzollernstr. 59.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Der Regionalverband koordiniert und unterstützt die politische Arbeit der Unterbezirke.

(2) Dem Regionalverband steht das Vorschlagsrecht für die Aufstellung von Landeslisten für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und von Mitgliedern des Bundesparteirats zu. Er hat das Recht, Anträge an den Bundesparteitag und den Landesparteitag zu stellen.

## **§ 3**

### **Organe**

Die Organe des Regionalverbandes Rheinland sind:

1. der Regionalverbandsparteitag
2. der Regionalverbandsvorstand.

## **§ 4**

### **der Regionalverbandsparteitag**

(1) Der Regionalverbandsparteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes.

(2) Die dem Regionalverband in § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben werden durch den Regionalverbandsparteitag wahrgenommen. Weitere Aufgaben sind insbesondere die Wahl des Regionalverbandsvorstandes.

(3) Der Regionalverbandsparteitag setzt sich zusammen aus:

a) 175 von den Unterbezirksparteitagen zu wählenden Delegierten. Die Mandate werden nach der Zahl der Mitglieder verteilt, für die in den vergangenen vier Quartalen Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind. Die Wahlzeit der Delegierten entspricht dem Zeitraum zwischen den satzungsgemäß stattfindenden Parteitag der Unterbezirke, auf denen sie gewählt worden sind

b) den Mitgliedern des Regionalverbandsvorstandes.

(4) Der Regionalverbandsparteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. Er ist vom Regionalverbandsvorstand spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Unterbezirke oder auf Beschluss des Regionalverbandsvorstandes ist ein außerordentlicher Regionalverbandsparteitag einzuberufen.

(5) Antragsberechtigt zum Regionalverbandsparteitag sind die Ortsvereine, Unterbezirke, Kreisverbände und Arbeitsgemeinschaften im Regionalverband sowie der Regionalverbandsvorstand. Anträge der Organisationsgliederungen sind zwei Wochen vorher dem Regionalverbandsvorstand einzureichen. Anträge aus der Mitte des Regionalverbandsparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Regionalverbandsparteitag dem zustimmt; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Regionalverbandsvorstand**

(1) Dem Regionalverbandsvorstand gehören höchstens 21 Mitglieder an. Er besteht aus dem oder der Regionalverbandsvorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt der Regionalverbandsparteitag bei der Neuwahl des Vorstandes.

(2) Zu den Aufgaben des Regionalverbandsvorstandes gehören insbesondere die Leitung des Regionalverbandes, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Regionalverbandsparteitages sowie die Einrichtung und Betreuung der Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen im Regionalverband.

(3) Kooptiert werden die Vorsitzenden der Unterbezirke, Landräte (m, w, d), Mitglieder der Bundes- und Landesregierung sowie die Abgeordneten (MdEP, MdB, MdL), die im Regionalverband zahlungspflichtige Mitglieder sind. Darüber hinaus sind die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Regionalverbandes und die hauptamtlichen Geschäftsführer:innen des Landesverbandes im Regionalverband kooptiert.

## **§ 6**

### **Schluss und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen der Satzung des SPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend und sind dieser Satzung übergeordnet.

(2) Änderungen dieser Satzung sind nur durch den Regionalverbandsparteitag mit Zweidrittelmehrheit möglich.

(3) Diese Satzung tritt am 20.11.2022 in Kraft.